

# Themen Fußballseminar

## 1. *Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten aus der polizeilichen Datenbank „Gewalttäter Sport“ an Russland*

Seit 1994 wird die polizeiliche Datenbank „Gewalttäter Sport“ geführt. Im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland wurden vom BMI Daten von mindestens 30 Personen auf Grundlage von § 32 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Bundespolizei an russische Sicherheitsbehörden übertragen. Es soll eine Untersuchung dazu erfolgen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Datenübertragung an andere Staaten – insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung – rechtmäßig ist. Dabei wurde zuletzt unter anderem folgende Fragen diskutiert: Welche Unterschiede ergeben sich bei der Übermittlung an EU-Mitgliedstaaten bzw. an Drittstaaten? Ist der Betroffene bezüglich der Datenübertragung zu informieren? Sind die Datenschutzbeauftragten der Länder im Vorfeld anzuhören bzw. sollte dies geschehen?

Siehe hierzu: <https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2018/06/SF60-DGS-WM-RUS-1.pdf>.

## 2. *Fall Pechstein: Urteil des EGMR zur Rolle/(Un-)Abhängigkeit des CAS*

Der internationale Sportgerichtshof in Lausanne (Court of Arbitration for Sport, CAS) entschied im Jahr 2006, dass die zweijährige Dopingsperre, welche der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein auferlegt wurde, rechtmäßig war. Nachdem sich Pechstein hiergegen schon erfolglos vor dem BGH zu wehren versuchte, entschied nun auch der EGMR, ihre Klage gegen die Entscheidung des CAS abzulehnen. Dabei ging es um die Unabhängigkeit des CAS und die Frage, ob durch das nichtöffentliche Verfahren vor dem CAS Pechsteins Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK verletzt wurde.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um von einem fairen Verfahren i. S. d. EMRK sprechen zu können? Erfüllt der CAS diese Voraussetzungen? Ziel ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil.

Siehe hierzu: EGMR, Urt. v. 2.10.2018 – Az. 67474/10.

## 3. *Befristung von Arbeitsverträgen im Profifußball*

Am 16.1.2018 urteilte das BAG (SpuRt 2018, 170), dass die Befristung des Arbeitsvertrags eines Lizenzspielers der 1. Fußball-Bundesliga regelmäßig nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG durch die Eigenart der Arbeitsleistung sachlich gerechtfertigt ist. Dieses Urteil soll zunächst einer Analyse unterzogen werden, um im Anschluss zu erörtern, inwiefern die Gedanken zu Lizenzspielern auf das Arbeitsverhältnis von Trainern oder Sportdirektoren übertragen werden können. Besteht auch bezüglich dieser beiden Funktionen ein Sachgrund für eine Befristung des Arbeitsvertrags?

Siehe hierzu: SpuRt, 2017, 90.

## 4. *Voraussetzungen der Akkreditierung als Videoberichterstatter zu Amateurfußballspielen vor dem Hintergrund der Entscheidung „Videoberichterstattung im Amateurfußball II“*

Landesfußballverbände sind berechtigt, Dritte von der Video-Berichterstattung über Amateurfußballspiele auszuschließen bzw. hierfür ein Entgelt zu verlangen – so entschied es das OLG München Anfang 2017. In seiner Entscheidung „Videoberichterstattung im Amateurfußball II“ (Az. 29 U 2490/17) stellte das Gericht nun weitergehend fest, dass Sportveranstalter die Akkreditierung auch von der Übertragung sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Filmaufnahmen abhängig machen dürfen. Da die Übertragung eine

Hauptleistungspflicht der Medienunternehmen sei, gehöre die Regelung des Umfangs der Übertragung zum Kernbereich der Privatautonomie und daher einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB entzogen. Ziel ist eine kritische Analyse des Urteils.

Siehe hierzu: OLG München, Urt. v. 7.6.2018 – Az. 29 U 2490/17.

5. *„Fall Dänemark“ – Rechtliche Folgen eines Nicht-Antritts zu Fußballländerspielen*

Die dänische Fußballnationalmannschaft hat ein Freundschaftsspiel und ein Spiel der Nations League bestreikt. Letztendlich ist eine Ersatzmannschaft eingesprungen. Jedoch kam in diesem Zuge die Frage auf, welche rechtlichen Sanktionen ein solcher Streik nach sich ziehen könnte. Die dänische Frauennationalmannschaft hatte – ebenfalls aufgrund eines Streits mit dem dänischen Verband – im Jahr 2017 ein WM-Qualifikationsspiel bestreikt und daraufhin eine Geldstrafe erhalten. Für den Wiederholungsfall wurden Sperren angedroht. Welche Mittel könnten laut den Regularien der FIFA gewählt werden und bestehen diese Regularien eine rechtliche Überprüfung? Diesbezüglich sind insbesondere die Interessen aller Beteiligten herauszuarbeiten.

6. *Urheberrechtsschutz vom Starball-Logo der UEFA*

Die UEFA scheiterte mit dem Versuch der Anmeldung ihres Logos als urheberrechtlich geschütztes Werk vor dem US Copyright Office. Nach dem US Copyright Act muss ein Werk hinreichend individuell und kreativ sein – diese Schöpfungshöhe erreiche das Logo nicht. Die Anmeldung eines urheberrechtlichen Werks bei der Library of Congress durch das US Copyright Office wirkt dort zwar nicht konstitutiv, jedoch kann sie Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung des Rechts und möglicher Schadensersatzansprüche sein.

Wie wäre die Schutzfähigkeit des Logos v. a. auch mit Blick auf die Geburtstagszugsentscheidung des BGH nach deutschem Recht zu beurteilen? Welche anderen Möglichkeiten zum Schutz des Logos sind möglich und welche Vor- und Nachteile haben sie? Siehe hierzu: <http://ipkitten.blogspot.com/2018/08/us-copyright-office-review-board-denies.html>.

7. *Übertragungsrechte an Spielen der europäischen Wettbewerbe*

Um die Spiele der Bundesliga und der internationalen Klub-Wettbewerbe live verfolgen zu können, benötigen Fußball-Fans nicht weniger als 3 verschiedene Pay-TV-Angebote (Sky, DAZN und Eurosport). Ausnahmen bilden etwa das Eröffnungsspiel der Bundesliga, das im ZDF zu sehen war oder nach § 4 des Rundfunkstaatsvertrags unter den dort normierten Voraussetzungen einige andere Spiele (u. a. Champions-League-Finale bei deutscher Beteiligung). Bezüglich der Champions League steht den Interessierten nicht einmal die Möglichkeit offen, Zusammenfassungen im Free-TV zu sehen. Es soll untersucht werden, inwiefern nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrags einem Sender diesbezügliche Rechte zustehen, ohne solche Rechte erwerben zu müssen. Dabei muss die hinter § 5 RStV stehende allgemeine Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG berücksichtigt werden. Ebenso ist die Bedeutung der Champions League mit Blick auf Art. 165 AEUV in die Analyse einzubringen. Siehe hierzu: <https://www.zeit.de/sport/2018-09/fussball-champions-league-pay-tv/komplettansicht>.

8. *Pauschale Stadionverbote – welche Anforderungen sind an ein wirksames Stadionverbot zu stellen?*

Das AG Frankfurt a.M. hat in seinem Urteil vom 9.8.2018 entschieden, dass sich die Unwirksamkeit eines Stadionverbots daraus ergeben kann, dass keine hinreichende Tatsachengrundlage bezüglich künftiger Störungen besteht. Ein Fan von Hannover 96 hatte

vom DFB ein Stadionverbot erhalten (18 Monate), da er an einem Treffen teilnahm, in dessen Zuge von der Polizei „verdächtige Gegenstände“ gefunden wurden.

Welche Anforderungen sind vor diesem Hintergrund an ein wirksames Stadionverbot zu stellen?

Siehe hierzu: AG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.8.2018 – Az. 30 C 3466/17 (71); *Staake*, SpuRt 2018, 138.

9. *Weiterveräußerungsbeschränkungen in Bezug auf Eintrittskarten für Sportveranstaltungen*

Das LG München (SpuRt 2017, 258) hat Eintrittskarten für Bundesligaspiele als qualifiziertes Legitimationspapier i. S. d. § 808 BGB eingeordnet und nicht als kleines Inhaberpapier nach § 807 BGB. Dem lag die Klage eines Berliner Tickethändlers zu Grunde, der Tickets von Privatpersonen erworben hatte, um sie sodann wieder zu verkaufen. Genau solchen Konstellationen wollte die FC Bayern AG jedoch mit ihren AGB entgegenreten. Inhabern von Tickets, welche auf Wegen erworben wurden, die durch AGB untersagt sind, sollte in der Folge der Stadionbesuch versagt bleiben. Das Verfahren ist momentan beim OLG München anhängig.

Es soll eine umfassende rechtliche Analyse des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts erfolgen, welche die Interessen aller Beteiligten hinreichend berücksichtigt.

Siehe hierzu: SpuRt 2018, 46.

10. *„eSports“ – Ist das Recht bereit, „zu zocken“?*

In dieser Seminararbeit soll eine rechtliche Analyse zum Thema „eSports“ angestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Ökosystems nimmt stetig zu; mittlerweile können bei Wettkämpfen Preisgelder in zweitstelliger Millionenhöhe erzielt werden. Zunächst sollen die Interessen der Beteiligten herausgearbeitet werden. Sodann soll auf einzelne – ausgewählte – Rechtsfragen eingegangen werden. Insbesondere jedoch auf die Anerkennung von „eSports“ als Sportart mit Blick auf die steuerrechtliche Anerkennung einer Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 und § 67a AO, die AufnahmeVO des DOSB, eine mögliche Sportförderung durch die Länder oder auch die Anwendung von Anti-Doping-Regelungen.

Siehe hierzu: SpuRt 2018, 2 und SpuRt 2018, 53.

11. *Das „SPÜRBAR ANDERS.“-Urteil und die Voraussetzungen zur Eintragung ins EU-Markenregister*

Der 1. FC Köln wollte den Slogan „SPÜRBAR ANDERS.“ schützen lassen. Eine seit dem 18.11.2014 anhängige Klage des Vereins wurde am 4.10.2017 vom EuG abgewiesen (u. a. mit Blick auf die fehlende Unterscheidungskraft). Der FC Bayern hatte es im Februar 2013 hingegen erreicht, das Vereinsmotto „Mia san mia“ im EU-Markenregister eintragen zu lassen.

Wie ist dies mit Blick auf die EuGH-Grundsätze aus dem „Vorsprung durch Technik“-Urteil zu bewerten? Wie können Vereine ihre Vereinsmottos und Slogans wirksam und effektiv schützen?

Siehe hierzu: EuG, Urt. v. 4.10.2017 – Az. T-126/16.

12. *Bayern München vs. DFB / Audi vs. Mercedes: Nutzungsrechte der Vereine an (Persönlichkeits-, Urheber-, und sonstigen) Rechten der Sportler und das Verhältnis zur Nationalmannschaft*

In einer Werbekampagne für die Fußballweltmeisterschaft 2018 hat Mercedes in Kooperation mit dem DFB ein Werbeplakat erstellt, auf dem unter anderem zwei Nationalspieler zu sehen waren, die zum Lizenzspielerkader des FC Bayern München gehören. Zu den Anteilseignern

des FC Bayern München zählt Audi. Dieser Umstand führte dazu, dass der Verein bei der DFL eine Beschwerde gegen den DFB einlegte, weil dieser der Werbeaktion die Freigabe erteilte und damit gegen die Marketing-Leitlinien zwischen der DFL und dem DFB verstoße.

Welche (rechtlichen) Möglichkeiten haben Vereine und auf der anderen Seite auch der DFB ihre wirtschaftlichen Interessen auch gegenüber dem jeweils anderen zu schützen? Welche rechtlichen Voraussetzungen sind hieran jeweils gebunden?

Siehe hierzu: <https://www.sueddeutsche.de/sport/streit-um-werbemotive-das-wird-vom-fc-bayern-nicht-akzeptiert-1.4053744>; *Cherkeh*, SpuRt 2018, 19.

### *13. Sportveranstaltungen für alle! – Freihaltebedürfnis von Namen und Slogans von Sportgroßveranstaltungen*

Im Vorfeld von großen Sportevents und Sportveranstaltungen wie der Fußball-Europameisterschaft oder den Olympischen Spielen werben die Veranstalter regelmäßig mit den positiven Auswirkungen für die Bevölkerung und die heimische Wirtschaft. Gleichzeitig wird versucht die Logos, Slogans und immateriellen Güter rund um das Event mit den entsprechenden Möglichkeiten zu schützen. Durch ausgewählte Lizenzierungen sollen diese dann kommerziell fruchtbar gemacht werden. Aber auch der kleine Bäcker um die Ecke, das Möbelhaus oder der Supermarkt wollen von der Sportgroßveranstaltung profitieren und werben regelmäßig mit ihr für ihre Produkte.

Wie können Organisatoren ihre Veranstaltung schützen und gleichzeitig die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden? Müssen Logos und Slogans von Großveranstaltungen für die Allgemeinheit kostenlos nutzbar bleiben?

### *14. Der überwachte Profisportler*

Mit Hilfe intelligenter Datenanalysen werden viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche zurzeit neu ausgerichtet bzw. optimiert. Diese Entwicklung hat auch den Sport erreicht. Es sollen rechtliche Fragestellungen zur Datenverarbeitung von Sportlern durch die Arbeitgeber bzw. zur Aufzeichnung von Leistungsdaten zu Statistikzwecken analysiert werden. Dabei sind die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses – gerade bezüglich der Beurteilung der Einwilligung anhand der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung – miteinzubeziehen. Daneben werden personenbezogene Daten auch bei jungen Sportlern erfasst und verarbeitet. Insofern muss ebenfalls untersucht werden, welche Folgen das Alter minderjähriger Personen auf die rechtliche Beurteilung der Datenverarbeitung hat.